

Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek (lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980, ergänzt auf den Senatsitzungen vom 21.12.1983, 19.12.1984, 8.2.1995, 9.7.1997, 27.10.1999, 19.04.2000, 13.07.2011)

1 VERVIELFÄLTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

- 1.1 Jede Dissertation ist in vollem Umfang in der genehmigten Fassung zu vervielfältigen. Es sind Abstracts in deutscher und englischer Sprache sowie 3 deutsche und 3 englische Schlagworte zum Inhalt beizufügen.
- 1.2 Die zuständige Fakultät kann die Veröffentlichung einer Dissertation auch als
 - > Elektronische Dissertation
 - > Eigendruck
 - > Mikrofiche-Kopien
 - > Institutspublikation
 - > Buch oder Forschungsbericht in einem Verlag
 - > Aufsatz in einer Zeitschrift oder einer zeitschriftenähnlichen Publikation gestatten.

2 ABLIEFERUNGSPFLICHT

- 2.1 Es sind von der Doktorandin oder von dem Doktoranden entsprechend Abschnitt 1 unentgeltlich abzuliefern:
 - 2.1.1 50 Exemplare einer im Auftrag der Doktorandin oder des Doktoranden gedruckten Dissertation (Eigendruck), oder
 - 2.1.2 50 Mikrofiche-Kopien (einschl. Masterfiche), zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung (die technische Gestaltung der Mikrofiche ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen), oder
 - 2.1.3 Eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind – zuzüglich 6¹⁾ Ausdrucke der elektronischen Originalfassung als Printversionen. Bei kumulativen Dissertationen stellt die Doktorandin oder der Doktorand sicher, dass eine Veröffentlichung aller Beiträge durch die Bibliothek zulässig ist. Enthält eine kumulative Dissertation bereits veröffentlichte Beiträge, bestätigt die Doktorandin oder der Doktorand der Bibliothek, dass auch diese Beiträge im Volltext auf dem Server der Bibliothek abgelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Besteht das Zweitveröffentlichungsrecht für einen Beitrag der kumulativen Dissertation nicht, soll die Dissertation diesen Beitrag nicht als Volltext, sondern nur einen dauerhaften Link auf diesen Artikel enthalten bzw. den Artikel zitieren. Die Printversion als Ausdruck der elektronischen Version enthält dann ebenfalls nur das Zitat bzw. den Link dieses Beitrages. Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Printversionen in elektronischer Form als Beilagen hinzuzufügen, oder

- 2.1.4 7²⁾ Exemplare bei einer Veröffentlichung als gedruckte Institutspublikation (außerhalb eines Verlages) zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, falls die Institutspublikation inhaltlich und/oder im Umfang verändert ist. Als Institutspublikationen können nur Publikationsreihen anerkannt werden, die im Schriftenaustauschverfahren der Institute frei zugänglich sind und auch regelmäßig ausgetauscht werden, oder
- 2.1.5 4³⁾ Verlagsexemplare bei einer Veröffentlichung als Buch oder Forschungsbericht in einem Verlag, zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, falls die Buchveröffentlichung inhaltlich und/oder im Umfang verändert ist, oder
- 2.1.6 4³⁾ Verlagsexemplare als Mikrofiches, zuzüglich 2 maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, oder
- 2.1.7 4⁴⁾ Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung.
- 2.2 Die Exemplare sind an die Universitätsbibliothek abzuliefern, die ihrerseits jeweils ein Exemplar der vervielfältigten Fassung an die zuständige Fakultät sendet.
- 2.3 Weitere Exemplare sind ggf. nach den Richtlinien der Fakultät an diese direkt abzuliefern.
- 2.4 Die als Eigendruck oder in der maschinenschriftlichen Originalfassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.
- 2.5 In den Fällen 2.1.1 und 2.1.2 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, nach dem Bedarf der Universitätsbibliothek — bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 150 Exemplaren – weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten (Anlage I).
- 2.6 Im Falle 2.1.3 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und bestätigt, dass die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation entspricht (Anlage II).
- 2.7 Ein späterer Austausch von Mikrofiche-Kopien gegen Verlagsexemplare ist nicht möglich.

3 FORMALE GESTALTUNG

Sofern die entsprechenden Promotionsordnungen nichts anderes vorschreiben, sollen bei der formalen Gestaltung die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigt werden.

- 3.1 Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in der Anlage III entsprechen.
- 3.2 Die Dissertation soll im Allgemeinen wie folgt gegliedert sein:
- > Titelblatt
 - > Rückseite des Titelblattes mit Referentin oder Referent, Korreferentin oder Korreferent und der Tag der Promotion
 - > Abstract (in deutscher und englischer Sprache)
 - > 3 deutsche und 3 englische Schlagworte zum Inhalt
 - > Inhaltsverzeichnis
 - > Abkürzungsverzeichnis
 - > Text der Arbeit
 - > Quellen- und Literaturverzeichnis
 - > Wissenschaftlicher Werdegang (mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten)

- 3.3 Die Seitenzählung soll durchgehend erfolgen mit Einbeziehung von Tafeln, Tabellen und Anhängen.
- 3.4 Den Exemplaren, die als Institutspublikation, Verlagspublikation oder Zeitschriftenartikel abgeliefert werden, ist ein Titelblatt gemäß Anlage III und ggf. der wissenschaftliche Werdegang gemäß Abschnitt 3.2 einzukleben.

4 ABLIEFERUNGSFRIST

Hinsichtlich der Ablieferungsfrist wird auf den entsprechenden Paragraphen der zugehörigen Promotionsordnung verwiesen. Die Dissertation wird von der Bibliothek der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wenn die Dissertation aus patent- oder vertragsrechtlichen Gründen nicht unmittelbar nach Abgabe veröffentlicht werden soll, kann die Fakultät eine zeitlich befristete Sperrung beantragen. Eine Verlängerung der Sperrfrist ist bei Bedarf möglich. Die Dissertation wird während der Sperrfrist in der Universitätsbibliothek gelagert, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Antrag auf Sperrung muss von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät gegengezeichnet sein und von der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Eine Verlängerung der Sperrfrist erfolgt ebenfalls auf dem Schriftweg, gegengezeichnet von der Dekanin oder dem Dekan. Über den Antrag auf Sperrung entscheidet die Universitätsbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 MELDUNG ÜBER DIE ABLIEFERUNG

Die Universitätsbibliothek gibt der Fakultät schriftlich Nachricht über die Ablieferung. Unterliegt die Dissertation gemäß 4. einer Sperrfrist, wird auf der schriftlichen Nachricht über die Ablieferung ergänzt, wann die Veröffentlichung erfolgt und diese Bescheinigung zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Sperrung an die Fakultät weitergeleitet.

Anmerkungen

- ¹⁾ 6 Ex.: 1 Fakultät; 3 UB; 2 Deutsche Nationalbibliothek.
²⁾ 7 Ex.: 1 Fakultät; 4 UB; 2 Deutsche Nationalbibliothek.
³⁾ 4 Ex.: 1 Fakultät; 3 UB
⁴⁾ 4 Ex.: 1 Fakultät; 2 Deutsche Nationalbibliothek, 1 UB.